



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Lieferungen und Leistungen der Firma Wassertechnologie Richter GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen.
Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers/Käufers erkennt die Firma Wassertechnologie Richter GmbH nicht an, es sei denn die Firma Wassertechnologie Richter GmbH hätten deren Geltung schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
Im Falle einer schriftlichen, grundsätzlichen Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers/Auftraggebers gelten diese, vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Regelung im Einzelfall, nur für die Teile der Bedingungen, die den Regelungen der Firma Wassertechnologie Richter GmbH und deren Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen.
Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die Firma Wassertechnologie Richter GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen der Firma Wassertechnologie Richter GmbH abweichender Bedingungen des Bestellers/Käufers die Lieferung an den Besteller/Käufer vorbehaltlos ausführt.
Die Geschäftsbedingungen der Firma Wassertechnologie Richter GmbH gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller/Käufer.
2. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
3. Die Übermittlung per Telefax oder Datenfernübertragung genügt der Schriftform im Sinne dieser Bedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der Firma Wassertechnologie Richter GmbH sind freibleibend, soweit die Firma Wassertechnologie Richter GmbH sie nicht als verbindlich ausweist.
2. Bestellungen im Sinne des § 147 Abs. 2 BGB kann die Firma Wassertechnologie Richter GmbH innerhalb von vier Wochen annehmen, soweit nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.
3. Ein Liefervertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH, spätestens jedoch mit Auslieferung der Ware zustande. Im Zweifel sind die Auftragsbestätigung der Firma Wassertechnologie Richter GmbH für Art und Umfang der Lieferung maßgebend.

4. Bestellungen, die der Firma Wassertechnologie Richter GmbH auf elektronischem Wege übermittelt wurden, gelten erst nach Abruf und Öffnung durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH als zugegangen. Für Bestellungen auf elektronischem Wege (Tele- oder Mediendienst) verzichtet der Besteller/Käufer auf die in der Rechtsverordnung nach Art. 241 EBGB bestimmten Mitteilungen und Informationen sowie auf eine Bestätigung des Zugangs seiner Bestellung.

5. Im Falle der Kündigung eines Werkvertrages durch den Besteller/Käufer werden folgende Stornokosten geltend gemacht:

bis 20 Werktage vor Auftragsbeginn ist eine Ausfallgebühr von 20 % der Nettosumme des Angebotes fällig jedoch mindestens 250,00 €;

bis 10 Werktage vor Auftragsbeginn ist eine Ausfallgebühr von 50 % Nettosumme des Angebotes fällig jedoch mindestens 250,00 €;

bis 5 Werktage vor Auftragsbeginn ist eine Ausfallgebühr von 90 % der Nettosumme des Angebotes fällig jedoch mindestens 250,00 €.

Einen geringeren Schaden hat der Besteller/Käufer nachzuweisen.

3. Preis

1. Alle Preise der Firma Wassertechnologie Richter GmbH verstehen sich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ab Lager rein netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie Verpackung, Versicherung und Transportkosten.
2. Der Mindestauftragswert beträgt 25,00 Euro.
Erreicht ein Auftrag diesen Wert nicht, so ist die Firma Wassertechnologie Richter GmbH berechtigt den Mindestauftragswert in Rechnung zu stellen.
3. Wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen, ist die Firma Wassertechnologie Richter GmbH berechtigt, die Preise bei Kostensteigerungen durch gestiegene Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise entsprechend diesen Steigerungen angemessen zu erhöhen.
4. Falls die Firma Wassertechnologie Richter GmbH Ware ohne Rechtspflicht und aus Kulanz zurücknimmt, hat sie Anspruch auf eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 15 % des Warenwerts, mindestens jedoch 15,00 Euro.

4. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen der Firma Wassertechnologie Richter GmbH sind nach Rechnungsstellung, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zur Zahlung fällig.
Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder anderslautender Angaben auf Rechnung der Firma Wassertechnologie Richter GmbH ist die Zahlung ohne Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit zu leisten.
2. Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem Konto der Firma Wassertechnologie Richter GmbH.

3. Wenn die Firma Wassertechnologie Richter GmbH gegen einen Kunden ein gerichtliches Mahnverfahren einleitet oder wenn ihr Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nachhaltig in Frage stellen, insbesondere die Zahlungseinstellung durch den Kunden oder die Nichteinlösung von diesem hingebener Schecks, oder werden einzelne Forderungen überfällig, werden sämtliche offene Rechnungen aus der Geschäftsbeziehung, ungeachtet deren Zahlungsziele sofort zur Zahlung fällig.
Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH ist ebenfalls berechtigt, sämtliche offenen Forderungen ungeachtet vereinbarter Zahlungsziele fällig zu stellen, auch wenn die Firma Wassertechnologie Richter GmbH Schecks angenommen hat.
Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH ist in einem solchen Fall außerdem berechtigt, entgegen bestehender Vereinbarungen zu Zahlungsbedingungen Vorauszahlungen zu verlangen.
4. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Besteller/Käufer nur zu, wenn die Firma Wassertechnologie Richter GmbH diese Gegenansprüche anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
Außerdem ist der Besteller/Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.
5. Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH hat das Recht, die ihr gegen den Besteller/Käufer zustehenden Forderungen zum Zwecke des Factorings abzutreten, ohne dass es hierfür einer Einwilligung des Käufers bedarf.

5. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen der Firma Wassertechnologie Richter GmbH und dem Besteller/Käufer Eigentum der Firma Wassertechnologie Richter GmbH.
2. Der Besteller/Käufer ist berechtigt, die Eigentum der Firma Wassertechnologie Richter GmbH stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiter zu veräußern.
Der Besteller/Käufer tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an die Firma Wassertechnologie Richter GmbH ab, ungeachtet dessen, ob die Ware verbunden oder vermischt mit einer anderen Sache veräußert worden ist.
Bei mit einer anderen Sache vermischter oder verbundener Vorbehaltsware tritt der Besteller/Käufer die Forderung in Höhe des Rechnungsbetrages für die betroffene Ware an die Firma Wassertechnologie Richter GmbH ab.
3. Trotz Abtretung ist der Besteller/Käufer zur Einziehung seiner Forderung gegenüber dem Abnehmer berechtigt.
Das Recht zur Einziehung der Forderung beim Abnehmer der Firma Wassertechnologie Richter GmbH tritt nur in Kraft, wenn der Besteller/Käufer seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, mit Beauftragung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung beim Besteller/Käufer.
4. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.
In diesem Fall ist der Besteller/Käufer zudem verpflichtet, der Firma Wassertechnologie Richter GmbH alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner über die Abtretung zu informieren.
Ferner erlischt in diesem Fall das Recht des Bestellers/Käufers zum Weiterverkauf oder der Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände.

5. Durch Verarbeitung der gelieferten Waren mit im Fremdeigentum stehenden Waren, erwirbt der Besteller/Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Materialien erwirbt die Firma Wassertechnologie Richter GmbH Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der Firma Wassertechnologie Richter GmbH, ohne sich hierbei zu verpflichten. Der Besteller/Käufer verwahrt die Sachen, an denen die Firma Wassertechnologie Richter GmbH ein Miteigentum hat, für die Firma Wassertechnologie Richter GmbH unentgeltlich.
6. Der Besteller/Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
Im Falle von Pfändung oder Beschlagnahme hat der Besteller/Käufer die Firma Wassertechnologie Richter GmbH unverzüglich zu informieren und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit die Firma Wassertechnologie Richter GmbH ihre Rechte geltend machen kann.
Pfändungsberechtigte, Vollstreckungsbeamte, Insolvenzverwalter oder sonstige Dritte sind auf die Eigentumsrechte der Firma Wassertechnologie Richter GmbH hinzuweisen.
7. Kommt der Besteller/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen durch Hingabe von Schecks oder Wechseln nach, so bleiben die Eigentumsrechte der Firma Wassertechnologie Richter GmbH bestehen, bis die Firma Wassertechnologie Richter GmbH aus diesen Zahlungsmitteln nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
8. Verletzt der Besteller/Käufer Eigentumsrechte der Firma Wassertechnologie Richter GmbH dieser Bestimmungen, so ist die Firma Wassertechnologie Richter GmbH ohne Fristsetzung dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen.
Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.
Die Geltendmachung der Eigentumsrechte der Firma Wassertechnologie Richter GmbH ohne Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gilt nicht als solcher.
9. Sämtliche der Firma Wassertechnologie Richter GmbH zustehenden Rechte aus den vereinbarten Sicherungsabreden, insbesondere Sicherungs- und Vorbehaltsrecht in allen Formen, sind im Falle einer Forderungsabtretung an ein Factoring-Unternehmen durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH auf dieses übertragen.
10. Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers/Käufers freizugeben, soweit diese die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.

6. Lieferungen, Lieferzeit, Lieferverzug

1. Die Einhaltung von Lieferfristen durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH setzt voraus, dass sämtliche vom Besteller/Käufer einzureichenden, für die Ausführung der Bestellung nötigen Unterlagen vorliegen, technische Fragen geklärt sind und dass der Besteller/Käufer seinen Vertragspflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen aus sämtlichen Geschäften mit der Firma Wassertechnologie Richter GmbH nachkommt.
2. Bei Eintritt höherer Gewalt und dem Vorliegen anderer unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
3. Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH wird den Besteller/Käufer unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung mit Vertragsware beliefern.

4. Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH ist dem Besteller/Käufer gegenüber zu Teillieferungen berechtigt.
5. Wird eine Lieferung auf Veranlassung des Bestellers/Käufers verzögert, so verwhahrt die Firma Wassertechnologie Richter GmbH die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers/Käufers.
6. Ein Verzugsschaden kann nur in der Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens geltend gemacht werden.
Dies gilt nicht, wenn der Schaden von der Firma Wassertechnologie Richter GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

7. Versand, Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers/Käufers dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde sowie bei Streckengeschäften.
2. Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die zu liefernde Ware gegen Transportrisiken zu versichern und dem Auftraggeber die Versicherungskosten in Rechnung zu stellen.
3. In Ermangelung besonderer Versandvorschriften des Bestellers/Käufers oder anderweitiger Absprachen versendet die Firma Wassertechnologie Richter GmbH auf dem nach ihrem Ermessen besten Weg.
4. Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH ist nicht zur Rücknahme von Transport- und sonstigen Verpackungen verpflichtet.

8. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers/Käufers setzen die unverzügliche Prüfung und Rüge mangelhafter Ware voraus.
Die Anzeige des Mangels hat innerhalb einer Frist von längstens 10 Tagen schriftlich zu erfolgen.
Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.
2. Die in Prospekten, Preislisten der Firma Wassertechnologie Richter GmbH sowie in deren Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben einschließlich Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten etc. sind unverbindlich und befreien den Besteller/Käufer nicht von der Verpflichtung, die Ware auf ihre Eignung für den angestrebten Verwendungszweck hin zu prüfen.
Vorgenannte Angaben und Unterlagen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der Firma Wassertechnologie Richter GmbH ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.
3. Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH behält sich bezüglich der in der Bestellung des Bestellers/Käufers angegebenen Maße der Liefergegenstände die handelsüblichen Abweichungen vor, es sei denn, die exakte Einhaltung der Maße wird ausdrücklich zugesichert oder vereinbart.
4. Auf eine von ihm vorausgesetzte Verwendungseignung kann sich der Besteller/Käufer nur dann berufen, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden ist.

5. Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH weist hiermit ausdrücklich auf das selbst bei Beachtung aller im Verkehr gebotenen Sorgfalt nicht auszuschließende Problem von wasserstoffinduzierten Sprödbrüchen (Wasserstoffversprödung) bei galvanisch beschichteten Artikeln mit einer Zugfestigkeit von mehr als 1000 N/mm² (Stahlgüten von 10.9 und höher) bzw. Kern- und Oberflächenhärten ab 320 HV hin.
Insofern unterliegen Schäden, die durch wasserstoffinduzierte Sprödbrüche verursacht wurden, nicht der Gewährleistung und Haftung durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH, soweit das Verfahren gemäß DIN EN ISO 4042 beachtet wurde und die Firma Wassertechnologie Richter GmbH den Mangel der Ware nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat oder der Besteller/Käufer einen Schaden aus der Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben geltend macht.
6. Falls ein durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH vorrangig Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
Im Falle der Nachbesserung ist die Firma Wassertechnologie Richter GmbH nicht dazu verpflichtet, Aufwendungen zu tragen, die dadurch entstanden sind oder erhöht wurden, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Besteller/Käufer dazu berechtigt, die entsprechende Vergütung angemessen herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.
Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist die Geltendmachung eines Schadensersatzes statt der Leistung ausgeschlossen, es sei denn die Firma Wassertechnologie Richter GmbH hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
7. Für Mängel, die die Firma Wassertechnologie Richter GmbH nicht zu vertreten hat, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
8. Fehlt der Sache eine zugesicherte oder garantierte Eigenschaft, haftet die Firma Wassertechnologie Richter GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften.
9. Sämtliche Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang, es sei denn, es handelt sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind.
Durch Nacherfüllung seitens der Firma Wassertechnologie Richter GmbH beginnt die Verjährungsfrist für die Sache nicht erneut zu laufen.
10. Soweit die Firma Wassertechnologie Richter GmbH im Einzelfall die Gewährleistungsansprüche des Bestellers/Käufers nicht ausdrücklich anerkennt, kommt die Firma Wassertechnologie Richter GmbH diesen lediglich aus Gründen der Kulanz nach.
11. Der Besteller/Käufer erhält von der Firma Wassertechnologie Richter GmbH keine Garantien im Rechtssinne.
Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

9. Haftung, Verjährung

1. Sofern der Besteller/Käufer eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geltend macht, oder die Firma Wassertechnologie Richter GmbH die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig - einschließlich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen der Firma Wassertechnologie Richter GmbH – verursacht hat, haftet die Firma Wassertechnologie Richter GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften.
Im Falle einer grob fahrlässigen Schädigung durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, Vertrag typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Wenn die Firma Wassertechnologie Richter GmbH eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt, erfolgt die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften, ist jedoch auf den vorhersehbaren, Vertrag typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung – egal aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
Die Haftung für Verzugsschäden bestimmt sich nach § 6 Abs. 6 dieser Bedingungen.
5. Soweit die Firma Wassertechnologie Richter GmbH nicht wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten haftet, verjähren sämtliche Schadenersatzansprüche gegen sie in 12 Monate nach dem gesetzlich bestimmten Beginn der Verjährungsfrist.

10. Ersatzteile

1. Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH ist nicht verpflichtet jede vom Auftraggeber bestellte Menge an Ersatzteilen zu liefern.
Vielmehr hat der Auftraggeber bei der Bestellung von Ersatzteilen Mindestmengen, die sich an der Fertigungslosgröße der Firma Wassertechnologie Richter GmbH Vorlieferanten orientieren, abzunehmen und zu bezahlen.
2. Soweit die Firma Wassertechnologie Richter GmbH sich hierzu nicht ausdrücklich im Einzelfall verpflichtet hat, ist die Firma Wassertechnologie Richter GmbH nicht angehalten, ihre Vorlieferanten nach Ende der Serienbelieferung zur Aufbewahrung und Vorhaltung von Ersatzteilen zu verpflichten.
3. Soweit die Firma Wassertechnologie Richter GmbH sich nach ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Ersatzteilbestände über eine bestimmte Zeit vorrätig zu halten, sind diese Ersatzteilbestände mit einem Zinssatz von 8 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
Dadurch sind alle Kosten der Lagerhaltung für die Teile abgegolten.
Diese Lagerzinsen sind jährlich vom Kunden zum 31. März des darauf folgenden Jahres zu bezahlen.
4. Nach dem Verstreichen von jeweils einem Viertel (in der Folge der Hälfte und Dreiviertels) des Zeitraums der Bevorratungspflicht ist der Kunde verpflichtet, den Anteil des Ersatzteillagerbestands abzunehmen und zu bezahlen, der dem verstrichenen Zeitraum entspricht und der noch nicht bereits abgenommen worden ist.
5. Nach Ende der Bevorratungspflicht für Ersatzteilbestände hat der Kunde die Ersatzteilbestände vollständig abzunehmen und zu bezahlen.
Alternativ kann der Kunde die Verschrottung durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH verlangen und erhält dafür den Verschrottungserlös abzüglich der Verschrottungskosten und des ggf. noch nicht entrichteten Lagerzinses.

11. Verwendung von Daten und Datenschutz

1. Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH ist berechtigt Informationen und Daten über den Kunden zu erheben, speichern und zu verarbeiten.
Die Weitergabe an Dritte erfolgt zwangsläufig nur zum Zweck des Forderungseinzugs.

2. Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH verwendet kundenspezifische Daten stets im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen.

12. Neuanlagen für die gewerbliche Wasseraufbereitung

1. Für die durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH hergestellten Neuanlagen gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 30 % von der Gesamtsumme nach Auftragserteilung durch den Käufer
 - 60 % von der Gesamtsumme nach Lieferung durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH
 - 10 % von der Gesamtsumme nach Inbetriebnahme der Anlage durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH
2. Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH gewährt dem Käufer folgende Garantie:
 - 24 Monate ab Inbetriebnahme, unter normalen Einsatz- und Umweltbedingungen
 - 36 Monate ab Inbetriebnahme bei Abschluss eines Wartungsvertrages, unter normalen Einsatz- und Umweltbedingungen
 - ausgenommen sind hierbei Verschleißteile und Verbrauchsstoffe
3. Der Käufer/Betreiber erhält von der Firma Wassertechnologie Richter GmbH eine kostenfreie Erstausrüstung von Verbrauchsmaterialien zum Betrieb der Neuanlage. Der entsprechende Einsatz und die Dosierung dieser Mittel wird dem Käufer/Betreiber bei Inbetriebnahme der Anlage erläutert.
Durch den Käufer/Betreiber wird sichergestellt, dass nach Verbrauch der Erstausrüstung die Verbrauchsmittel ausschließlich vom Hersteller der Anlage (die entsprechenden Artikelnummern sind zu beachten) bezogen werden und deren Einsatz und Dosierung, wie bei der Inbetriebnahmeerläuterung durch den Hersteller erfolgt.
4. Die Wartungsintervalle sind durch den Käufer/Betreiber entsprechend der Bedienanleitung einzuhalten und betragen
 - für jede Emulsionsspaltanlage eine halbjährig durchzuführende Wartung und
 - für jede mechanische Filtrationsanlage eine jährlich durchzuführende Wartung.Die Wartung der Neuanlage hat ausschließlich nach den Vorgaben und mit den Originalersatzteilen der Firma Wassertechnologie Richter GmbH zu erfolgen.
5. Bei Nichteinhaltung der Punkte 12.3. und 12.4. durch den Käufer/Betreiber entfällt mit sofortiger Wirkung der Garantieanspruch gegenüber der Firma Wassertechnologie Richter GmbH.
6. Der Eigentümer und Betreiber der Neuanlage -die durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH hergestellt wurde- ist nicht berechtigt einem Dritten zu gestatten, dass die Anlage fotografiert (außer bei Medienvertreter für Werbezwecke -jedoch nur mit Nennung des Herstellers der Anlage und dessen Kontaktdaten-) und deren Dokumente von Dritten kopiert werden.
7. Dem Eigentümer und Betreiber der Neuanlage -die durch die Firma Wassertechnologie Richter GmbH hergestellt wurde- ist nicht berechtigt eigene Bilder der Anlage (aus denen sich der technische Aufbau der Anlage ergibt) und deren Dokumentenkopien an Dritte -außerhalb des Aufstellungsortes- weiterzugeben.
Bezüglich der Weitergabe eigener Bilder von der Anlage an Medienvertreter ist dies nur für Werbezwecke mit ausdrücklicher Nennung des Herstellers der Anlage und dessen Kontaktdaten gestattet.

8. Bei Verstößen gegenüber Punkten 12.6. und 12.7. behält sich die Firma Wassertechnologie Richter GmbH entsprechende Schadenersatzansprüche vor.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist mangels anderer Vereinbarungen der Geschäftssitz der Firma Wassertechnologie Richter GmbH.
2. Gerichtsstand ist Meißen.
Die Firma Wassertechnologie Richter GmbH hat jedoch das Recht, den Kunden auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Das anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
5. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: 6/2017